

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

Bebauungsplan „Reutberg III“

Stadt Gunzenhausen



ÖkoloG Heinrich-Lersch-Str. 1
91154 Roth
Richard Radle Fon: 0152-09754649
Dipl.-Biologe radle@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	5
1.1 <i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	5
Abb.: Luftbild mit Biotopen (Bayernatlas Januar 2021).....	5
Abb.: Umgriff (Büro Emisch 2019)	6
Abb.: Blick von Norden.....	6
1.2 <i>Datengrundlagen</i>	7
1.3 <i>Erhebungen</i>	7
1.3.1 Brutvögel	7
Tabelle: Nachgewiesene Vogelarten	7
1.3.2 Reptilien.....	8
1.4 <i>Methodisches Vorgehen</i>	9
2. Wirkungen des Vorhabens	10
2.1 <i>Baubedingte Wirkprozesse</i>	10
2.1.1 Flächeninanspruchnahme	10
2.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Betriebsstoffe, Anwesenheit von Menschen)	10
2.2 <i>Anlagenbedingte Wirkprozesse</i>	10
2.2.1 Flächenbeanspruchung	10
2.2.2 Veränderung von Standortbedingungen	10
2.2.3 Trenn- und Barrierewirkung	10
2.3 <i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	10
2.3.1 Betriebsbedingte Auswirkungen	10
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
3.1 <i>Maßnahmen zur Vermeidung</i>	11
3.2 <i>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)</i>	12
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	13

4.1	<i>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	13
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.1.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	14
4.1.2.1	Säugetiere	14
	Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorhandenen Säugetierarten	14
4.1.2.2	Reptilien	17
4.1.2.3	Amphibien	17
4.1.2.4	Fische	17
4.1.2.5	Libellen	17
4.1.2.6	Käfer	17
4.1.2.7	Tagfalter	17
4.1.2.8	Nachtfalter	17
4.1.2.9	Schnecken	17
4.1.2.10	Muscheln	18
4.2	<i>Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i>	19
	Tabelle: Im UG vorhandene SaP-relevante Brutvögel und Nahrungsgäste	19
5.	Gutachterliches Fazit	28
6.	Literaturverzeichnis	29

Aufgestellt, Roth 05.02.2021

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Gunzenhausen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Reutberg III“ am östlichen Ortsrand von Gunzenhausen auf einer Fläche von ca. 8,38 ha.

Die Eingriffsflächen sind überwiegend extensiv bewirtschaftete Mähwiesen, die dem nach § 23 BayNatSchG und § 30 BNatSchG geschützten FFH-Lebensraumtyp 6510 (Artenreiche Flachland-Mähwiesen) zuzuordnen sind. Häufige bis bestandsbildende Charakterarten sind Glatthafer, Wiesen-Fuchsschwanz, Wiesen-Bocksbart, Acker-Witwenblume, Margerite, Wiesen-Flockenblume, Frauenmantel, Scharfer Hahnenfuß, Wiesen-Glockenblume, Kuckuckslichtnelke. Vorgefundene Bläulinge: Hauhechel-Bläuling, Himmelblauer Bläuling.

Nordöstlich liegt ein Auwaldgehölz an den Quellrinnen des Bettelmühlgrabens, Biotop-Nr. 6830-1255-001. In der Artenschutzkartierung gibt es auf der Planungsfläche und im weiteren Umkreis keine Nachweise.

Kleinere Gehölze stocken nordöstlich und nordwestlich am Rand des Planungsgebietes.



Abb.: Luftbild mit Biotopen (Bayernatlas Januar 2021)



Projekt			
BBP "Oberer Reutberg" (neuer Umgriff mit 8,38 ha)			
Auftraggeber			
Stadt Gunzenhausen			
Titel			
Umgriff			
Plan Nr.	Projekt Nr.	Blatt Nr.	1:1.000
Datum	März 2017	Planlage	2016
Standort			
Reutberg III, Ortsteil Reutberg III, Landkreis Mittelfranken, 91126 Gunzenhausen			
Umfeld			
 ERMSCH & PARTNER Landschaftsplanung 91126 Gunzenhausen Tel. 09171 87549 Fax. 09171 87550 www.ermisch-partner.de			

Abb.: Umgriff (Büro Emisch 2019)



Abb.: Blick von Norden

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, sofern Verbotstatbestände erfüllt sind

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Topografische Karte
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK)
- Biotopkartierung Bayern (Flachland)
- Datenbank-Auszug LFU
- Kartierung von Brutvögeln, insbesondere Bodenbrüter. Vier Durchgänge im Zeitraum April bis Juli 2019 (8.4., 3.5., 27.5., 4.7.)
- Drei Begehungen zu Reptilien (3.5., 27.5., 4.7.2019)

Der Umfang der Erhebungen wurde nach Maßgabe der UNB Weißenburg-Gunzenhausen bestimmt (E-Mail von Fr. Sylvestre an Büro Ermisch vom 25.3.2019)

1.3 Erhebungen

1.3.1 Brutvögel

Die Erfassung der **Brutvögel** erfolgte in kombinierter Punkt-Stopp- und Transektmethode, wobei die Tiere nach Gesang, Ruf oder andere Geräusche (z.B. Klopfen) und durch direktes Beobachten (Flug, Balz, Revierauseinandersetzungen, Beutefang, Nahrungssuche) bestimmt wurden.

Es wurden insgesamt 21 Vogelarten nachgewiesen. Sechs der nachgewiesenen Vogelarten sind in den Roten Listen Deutschland bzw. Bayern verzeichnet.

Tabelle: Nachgewiesene Vogelarten

Art	Art	RLB	RLD	N
Amsel	Turdus merula	-	-	-
Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	x
Elster	Pica pica	-	-	x

Art	Art	RLB	RLD	N
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	x
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			x
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	x
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	x
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-

RLD - Rote Liste Deutschland

RLB - Rote Liste Bayern

N = Nahrungsgast

1.3.2 Reptilien

Drei Begehungen der geeigneten Reptilienhabitats, insbesondere im Randbereich zur Bebauung. Dort zum Teil offenere Bereiche.

Bei den Begehungen konnten keine Nachweise erbracht werden. Für ein Vorkommen der Zauneidechse fehlen wichtige Teilhabitats (grabbare Substrat, Sonnplätze). Durch die Nähe der Vorhabenfläche zur bestehenden Siedlung ist auch der Predatordruck (Hauskatzen) hoch. Eine Besiedlung wird daher ausgeschlossen.

1.4 Methodisches Vorgehen

Die grundsätzliche Vorgehensweise richtet sich nach den Verfahrenshinweisen und den Angaben zum Prüfungsablauf des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz in der Internet-Arbeitshilfe, Stand 2021.

In einem ersten Schritt werden die Arten abgeschichtet, die aufgrund vorliegender Daten (LfU-Datenbankauswertung) und des Brutvogel-, Libellen-, Heuschrecken-, Fledermausatlasses als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem zweiten Schritt werden für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der weiteren SaP zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

Ermitteln und Darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

- Prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

2. Wirkungen des Vorhabens

Für die Erschließung des Baugebietes wird die Baufläche freigemacht, die Vegetation wird dort dauerhaft beseitigt. Dadurch treten Auswirkungen auf, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkprozesse

2.1.1 Flächeninanspruchnahme

Der wesentliche baubedingte Wirkprozess ist die Flächeninanspruchnahme durch die Freimachung der Baufläche während der Bauzeit. Dies hat temporäre Auswirkungen auf Brut- und Nahrungshabitate.

2.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Betriebsstoffe, Anwesenheit von Menschen)

Während der Bauzeit sind vielerlei Störungen möglich, die häufig auftreten, wie z.B. Lärm von Baumaschinen, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen, evtl. Umweltbeeinträchtigungen durch unsachgemäße Behandlung von Betriebsstoffen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.2.1 Flächenbeanspruchung

Der anlagenbedingte Hauptwirkprozess ist die direkte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung. Die Vegetation auf der versiegelten Fläche wird dauerhaft beseitigt. Dies hat Auswirkungen auf vorhandene Brut- und Nahrungshabitate.

2.2.2 Veränderung von Standortbedingungen

Hier können insbesondere Veränderungen in der Besonnung und Bodenfeuchtigkeit Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen.

2.2.3 Trenn- und Barrierewirkung

Insbesondere die Zerschneidung größerer Lebensraumkomplexe durch Bauvorhaben kann zur Folge haben, dass die verbleibenden Teilflächen die Erfordernisse des Gesamthabitats von Arten nicht mehr erfüllen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch das neue Baugebiet können Lärm oder Störungen durch Fahrzeuge oder Menschen auftreten, die auch auf benachbarte Gebiete wirken können.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V-M 1:** Freimachung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis 28.2.)
- **V-M 2: Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten**
Wenn Gebäude mit Glasfronten oder mit großen Fenstern errichtet werden, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um Vogelschlag zu vermeiden. Hierzu zählen z.B. UV-Markierungen (Bird Pen) oder Aufkleber auf den Scheiben, spezielles, UV-Licht absorbierendes Glas, Jalousien oder Vorhänge, Muster auf den Scheiben usw. (siehe Broschüre des LfU (2010): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden)
- **V-M 3: Erhalt der Heckenstrukturen im Norden der Vorhabenfläche**

Hinweis: Da sich die Bebauung am Siedlungsrand befindet, wird der Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtungsanlagen empfohlen: Straßenlampen und sonstige Beleuchtung mit LED-Leuchtmitteln, Farbtemperatur max. 3000 K. Aus Naturschutzsicht sind prinzipiell Leuchtstellen zu wählen, die durch Ausrichtung, Abschirmung und Reflektoren den größtmöglichen Anteil des Lichtstroms auf die zu beleuchtende Fläche (Fahrbahn, Gehweg etc.) fokussieren und nicht in die Umwelt emittieren. Der Leuchtenbetriebswirkungsgrad im oberen Halbraum (also die Abstrahlung nach oben) sollte daher so gering wie möglich sein ($< 0,04$). Auch die Lichtpunkthöhe sollte möglichst niedrig gewählt werden, denn auch eine größere Zahl niedrig angebrachter Leuchten mit energieschwächeren Lampen ist tendenziell besser als wenige lichtstarke Lampen auf hohen Masten, wenn entsprechend lichtschwächere und effiziente Leuchtmittel verfügbar sind. Die Abdeckung des Leuchtenkoffers sollte nicht aus einer strukturierten, mit Prismen versehenen Wanne bestehen, da diese eine weithin sichtbare helle Fläche bildet. Am sichersten wird diffuses, Insekten anlockendes Streulicht durch eine plane, seitlich nicht sichtbare Abdeckplatte verhindert. Außerdem sollten die Leuchtengehäuse gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt sein (Schutzart IP 54, staub- und spritzwassergeschützte Leuchte) und die Oberflächentemperatur der Leuchtengehäuse 60 °C nicht übersteigen (aus Nabu 2009: Naturverträgliche Stadtbeleuchtung)

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- **CEF-M 1 (Feldlerche): Anlage und dauerhafte Unterhaltung von Blühflächen, Wechselbrache oder Brachestreifen auf 1 ha**

Wechselbrache (Mindestgröße 0,5 ha pro zu kompensierendem Revier), Umbruch von 50 % jedes Jahr im Spätherbst oder Frühjahr (bis Ende März), aber keine Bestellung

oder Blühflächen ohne landwirtschaftliche Nutzung mit einer Mindestbreite von 20 Metern

oder Brachestreifen ohne landwirtschaftliche Nutzung mit einer Mindestbreite von 20 Metern, Umbruch alle 3-5 Jahre (auf nährstoffreichen Böden evtl. alle 2 Jahre)

Allgemeine Voraussetzungen:

- Kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- Lage in der Ackerflur:
 - Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont
 - Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil
 - Nicht unter Hochspannungsleitungen (Abstand >100m)
 - streifenförmige Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen
 - nicht in unmittelbarer Nähe (< 50 m) zu Flächen der Freizeit-Nutzung
- Mindestabstände zu Vertikalstrukturen:
 - 50 m (Einzelbäume)
 - 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und
 - 160 m (geschlossene Gehölzkulisse)

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen (siehe Anhang) beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste und nicht autochthone Arten sind in den Listen nicht enthalten. Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.2.1 Säugetiere

Für die Säugetierarten Baumschläfer, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs und Wildkatze gilt:

Die Verbreitung liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Potenziell betroffene Fledermausarten ergeben sich aus den Habitatbedingungen und den Vorkommensnachweisen in der ASK (LfU).

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorhandenen Säugetierarten

Art	Art	RLB	RLD	EHZ
Braunes Langohr	Plecotus ausritus		V	g
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	u
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	u
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula		V	u

Art	Art	RLB	RLD	EHZ
Großes Mausohr	Myotis myotis		V	g
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	u
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus		V	g
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	g

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

EHZ

Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Fledermäuse

Die Fledermäuse nutzen Spalten an Häusern und Bäumen, Baumhöhlen und Nistkästen als Quartiere im Sommer. Zum Überwintern werden überwiegend Höhlen oder andere unterirdischen Quartiere bezogen. Der Wirkraum des Vorhabens kann als Jagdhabitat genutzt werden, wobei die extensiven Wiesen vom Nahrungsangebot als gut einzustufen sind. Strukturen, die den Fledermäusen als Hangplätze oder Quartiere dienen könnten gibt es im UG nicht, so dass bis auf die Funktion als Jagdgebiet den Fledermäusen keine geeigneten Lebensräume geboten werden.

Lokale Population:

Alle Arten sind in der TK nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt oder zerstört.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen (vor allem Lärm, Lichtimmissionen, Staub) können zu einer teilweisen, zeitlich begrenzten Entwertung von Quartieren in angrenzenden Bereichen führen. Da die Tiere aber in ungestörte Bereiche ausweichen können und die Störungen zeitlich begrenzt sind, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Population auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fledermäuse

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im Zuge der Baumaßnahmen nicht beseitigt.
Durch den Betrieb wird keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgelöst.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Bei den Begehungen konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

4.1.2.3 Amphibien

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.4 Fische

Die Verbreitung der Tierart laut Anhang IV FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Libellen

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens bzw. der Lebensraum ist nicht geeignet. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Käfer

Die Verbreitung der Tierarten laut Anhang IV der FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.7 Tagfalter

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.8 Nachtfalter

Die Verbreitung der Tierarten laut Anhang IV FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.9 Schnecken

Die Verbreitung der Im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.10 Muscheln

Die Verbreitung der aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach

Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tabelle: Im UG vorhandene SaP-relevante Brutvögel und Nahrungsgäste

Deutscher Name	Wiss. Name	RLD	RLB	EHZ
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		V	g
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V		g
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			g
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	u
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	u
Turmfalke	<i>Falco tinninculus</i>			g

RLD - Rote Liste Deutschland

RLB - Rote Liste Bayern

EHZ - Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Feldlerche *Alauda arvensis*

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: 3
UG nachgewiesen potenziell möglich

Bayern 3 -

Art(en) im

Status: **Brutvogel**

Feldlerchen sind in Bayern noch weit verbreitete Bodenbrüter, die auf Äckern, in Wiesen und auf Brachflächen brüten. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Die Bestandsentwicklung ist in den letzten Jahrzehnten rückläufig.

Auf der Vorhabenfläche wurden zwei Feldlerchen-Brutpaare festgestellt. Weitere Brutpaare befinden sich in der Nähe, aber außerhalb der Eingriffskulisse.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die landwirtschaftlichen Flächen werden bebaut. Eine direkte Schädigung durch die Bautätigkeit ist möglich. Um eine Beseitigung von Nestern und direkte Schädigung von Nestlingen/Jungvögeln zu vermeiden, ist das Bau Feld außerhalb der Brutzeit freizumachen.

Brutreviere werden überbaut bzw. verdrängt. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu vermeiden, sind CEF- Maßnahmen auf 1 ha notwendig:

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ **V-M 1**

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ **CEF-M 1**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhandene Brutpaare werden durch die Bautätigkeit gestört und von der Fortpflanzungsstätte vertrieben. Das Bau Feld muss daher außerhalb der Brutzeit freigemacht werden. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu vermeiden, sind CEF- Maßnahmen auf 1 ha notwendig:

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ **V-M 1**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Feldlerche *Alauda arvensis*

Europäische Vogelart nach VRL

▪ **CEF-M 1**

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Feldlerchen entsteht unter Beachtung der Konfliktvermeidungsmaßnahme durch das Vorhaben weder während der Bauphase noch in der Betriebsphase. Das Baufeld muss außerhalb der Brutzeit freigemacht werden, so dass keine geeigneten Habitate mehr vorhanden sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ **V-M 1**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Heckenbrüter Goldammer (*Emberiza citrinella*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art(en) im UG**
 nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvögel

Dorngrasmücke und Goldammer sind typische Hecken- und Gehölzbrüter. Dorngrasmücken und Goldammern sind in Bayern weit verbreitet.

Lokale Population:

Die beiden Arten sind als Brutvögel in den Gehölzen im Planungsgebiet nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch den Erhalt der Heckenstrukturen im Planungsgebiet. Notwendige sonstige Rodungen haben außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufinden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 1**
- **V-M 3**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Heckenbrüter Goldammer (*Emberiza citrinella*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*)**Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Rodung, Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Um eine erhebliche Störung der Populationen zu vermeiden, sind die Heckenstrukturen im Planungsgebiet zu erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 3**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Freimachen des Baufeldes kann es zu Verletzungen oder Tötungen von Einzeltieren oder die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen kommen (Eier, Nestlinge). Um eine Beseitigung von Nestern und direkte Schädigung von Nestlingen/Jungvögeln zu vermeiden, ist das Baufeld außerhalb der Brutzeit freizumachen.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann durch den Einbau von großen Glasfronten in den Gebäuden entstehen (Vogelschlag). Um dies zu vermeiden, müssen Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten ergriffen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 1**
- **V-M 2**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwalben Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauschschwalbe (*Hirundo rustica*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -
UG nachgewiesen

potenziell möglich

Bayern: -

Art(en) im

Status: Nahrungsgäste

Bis auf kleine Lücken ist die Mehlschwalbe in Bayern flächendeckend verbreitet; sie fehlt außerhalb der Talregionen in den Alpen und in höheren Mittelgebirgen. Ihre Verbreitung deckt sich weitgehend mit jener der Rauchschnalbe. Über allen mehr oder weniger offenen Landschaften von der Ebene bis in die Voralpen und Alpentäler jagen Mehlschnalben in vielen Gebieten zusammen mit Rauchschnalben. Brutplätze vorwiegend in ländlichen Siedlungen, aber auch häufiger als bei Rauchschnalbe in Randbereichen der Städte. Neigung zu dichter Koloniebildung. Die Brutplätze der Rauchschnalbe liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschnalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden

Lokale Population:

Die Arten kommen als Nahrungsgäste im UG vor. Im UG selbst sind keine Brutplätze vorhanden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen, da im Untersuchungsraum keine solchen Stätten vorhanden sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann ausgeschlossen werden. Im Bereich des Untersuchungsraums sind keine Brutplätze vorhanden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja

Schwalben Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauschschwalbe (*Hirundo rustica*) nein**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Schwalben wird nicht ausgelöst. Brutplätze werden nicht zerstört oder beschädigt, deshalb gibt es auch keine damit verbundenen vermeidbaren Verletzungen oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Greifvögel, Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL****1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art(en) im**
UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvögel

Der Mäusebussard besiedelt Wälder und Gehölzbestände unterschiedlicher Ausprägung. Nester werden bevorzugt auf hohen Bäumen angelegt. Er ist ein in Bayern flächendeckend verbreiteter häufiger Brutvogel, der aktuell nicht gefährdet ist. Der Turmfalke ist in Bayern weit verbreitet und häufig. Er ist ebenfalls aktuell nicht gefährdet. Turmfalken brüten auf geeigneten Bäumen, auf Siedlungsgebieten und anderen hohen Gebäuden.

Lokale Population:

Die Arten wurden beim Nahrungserwerb auf der Vorhabenfläche nachgewiesen. Im UG selbst sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Horste) vorhanden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen, da im Vorhabenraum keine solchen Stätten vorhanden sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch Bau und Betrieb des Radwegs kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Greifvögel wird nicht ausgelöst. Horste werden nicht zerstört oder beschädigt, deshalb gibt es auch keine damit ver-

Greifvögel, Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL**

bundenen vermeidbaren Verletzungen oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht durch das Vorhaben nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Weit verbreitete und häufige Vogelarten

Frei-, nischen- und höhlenbrütende Gebüsch- und baumbewohnende Vogelarten. Diese Arten sind häufig bis sehr häufig vorkommend, weit verbreitet und als ungefährdet in Bayern einzustufen (Bayr. Landesamt für Umweltschutz 2020)

Lokale Populationen:

Die Arten sind im UG nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.). Hinsichtlich des **Lebensstättenschutzes** im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 1**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Hinsichtlich des **Störungsverbotes** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Weit verbreitete und häufige Vogelarten

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Freimachen des Baufeldes kann es zu Tötungen von Einzeltieren, v.a. Nestlingen kommen.

Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 1**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5. Gutachterliches Fazit

Im vorliegenden Gutachten wurde untersucht, ob für die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle Europäischen Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Es wurden mehrere Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen festgelegt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind nur unter Beachtung dieser Maßnahmen nicht erfüllt.

6. Literaturverzeichnis

- BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (ANL) (Hrsg.) (2007): Partner der Natur Nr. 9: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Bezzel et al. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Bezzel, Einhard (1996): BLV-Handbuch Vögel, BLV-Verlag, München
- Blab, Josef (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 24, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Agnes Terhardt und K. Peter Zsivanovits (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil I; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 34, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Petra Brüggemann und Harald Sauer (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil II; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 30, Bonn-Bad Godesberg
- Bund Naturschutz KG Roth (2011): Kartierung der Biberreviere im Landkreis Roth. Unveröffentl. Gutachten.
- Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht gemäß FFH-Richtlinie, Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region
- Bundesamt für Naturschutz (Oktober 2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
- Haeupler, Henning (Hrsg.) (1989): Atlas der Farn- und Blütenpflanzen der BRD, Eugen Ulmer Verlag
- Kuhn, K. & K. Burbach (1998): Libellen in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Rödl, T., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K. & Görden, A. (2012). Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Eugen Ulmer-Verlag
- Schlumprecht, H. & G. Waeber (2003): Heuschrecken in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Settele, J., R. Steiner, R. Reinhardt & R. Feldmann (2005): Schmetterlinge, die Tagfalter Deutschlands, Eugen Ulmer Verlag